

Böttcher & Bongart

Großbuchbinderei



Leipzig

Gegr. 1868

feraspr. 1193

Jeder Buchhändler

muß, wenn er sich große Unannehmlichkeiten ersparen will, genau unterrichtet sein, welche Bücher im Deutschen Reich rechtskräftig verboten worden sind. Um sich vor Strafe wegen Vertriebs verbotener Bücher zu schützen, ist für den Buchhändler die Kenntnis der ergangenen Verbote unbedingt nötig, die er am besten schöpft aus dem im Auftrag des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler herausgegebenen

Verzeichnis der verbotenen Bücher und Zeitschriften

1903 bis Ende März 1914.

Preis des Exemplars M. 2.- ord., M. 1.- bar.

Ein Exemplar steht den Mitgliedern des Börsenvereins, soweit diese es noch nicht bezogen haben, auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung.

Bestellungen sind zu richten an den

Verlag des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Die Deutschnationale Buchhandlungsgehilfenschaft



ladet die Kollegen vom Buchhandel zum Beitritt in den Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband ein, um in und mit ihm für eine Verbesserung der Lage der Standesgenossen — der eigenen Lage — zu wirken und den Mitgliedern einen wirtschaftlichen Halt in den Wechselfällen des Lebens zu bieten. Der Deutschnationalen Buchhandlungsgehilfenschaft gehört ohne weiteres jeder im Buchhandel oder in verwandten Zweigen beschäftigte Gehilfe ohne örtlichen Sonderbeitrag an, der Mitglied des D. S. V. ist.

Der D. S. V. umfaßt 3. St.



über 150 000 Mitglieder, darunter etwa 5 000 vom Buchhandel und verwandten Geschäftszweigen.
Verbandsbeitrag M. 1.50 monatlich.

Neben einer großzügigen sozialpolitischen Tätigkeit zugunsten sozialer Reformen für den ganzen Stand dient der D. S. V. der Fürsorge für seine Mitglieder durch besondere Wohlfahrts-Einrichtungen:

Die Stellenvermittlung für den Buchhandel dient Prinzipalen wie Gehilfen gleichermaßen: den Prinzipalen kostenfrei zur Besetzung offener Stellen mit Gehilfen in Kenntnissen und Fähigkeiten je nach Bedarf und Gehalt, den Gehilfen zur Erlangung geeigneter Stellen in gutberufenen Geschäftshäusern des In- und Auslandes. Die

Versicherung gegen Stellenlosigkeit gewährt Renten in Höhe von 42 bis 132 M. monatlich auf die Dauer von 3 bis 12 Monaten. Erste und einzige staatlich genehmigte Stellenlosen-Versicherung ihrer Art. Kein Sonderbeitrag. Die

Unterstützungskasse bietet den Mitgliedern Hilfe in Fällen unverschuldeter Not. Die

Sparkasse bietet Veranlassung zum Sparen beliebiger Beträge ganz nach Maßgabe der Verhältnisse jedes einzelnen. 4% Zinsen. Die

Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse nimmt Mitglieder in der Regel ohne ärztliche Untersuchung auf. Sie gewährt Freizügigkeit in ganz Europa und befreit ihre Mitglieder von der Beitragspflicht zu Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Kein Kassenarztzwang. Höchstleistung: 52 Wochen freie ärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel, 35 Mark wöchentliches Krankengeld, 300 Mark Begräbnisgeld. Verpflegung in einer höheren Krankenhauskasse. Mitgliederzahl: 70 000. Vermögen: 850 000 Mark. Summe der Kassenleistungen seit 1899 rund 5 1/2 Millionen Mark. Daneben bietet die

Familienversicherung Gelegenheit, auch der Familie die Segnungen einer ausreichenden Krankenversicherung zuzuwenden. Keine ärztliche Aufnahmeuntersuchung.

Weitere Einrichtungen: Rechtsschutz, Auskunftel, Abteilung für Lehrlinge, Studien- und Ferienfahrten, Unterrichts- und Fortbildungsgelegenheiten, Höhere Handels-Lehranstalt, Buchereien, standesgemäßer und gesellschaftlicher Anschluß in 1300 Ortsvereinen des In- und Auslandes usw.

Verbandsatzungen, Stellenvermittlungspapiere, Satzungen der Kranken- und Begräbniskasse wie der Familien-Versicherung umsonst durch die

Geschäftsstelle der Deutschnationalen Buchhandlungsgehilfenschaft, Leipzig, Promenadenstraße 10.